

B
E
H
Ö
R
D
E
Landeshauptstadt Magdeburg
- Die Oberbürgermeisterin -
ÖFB 68 - Straßenverkehrsbehörde
An der Steinkuhle 6
39128 Magdeburg

Ort, Datum
Magdeburg, 04.02.2025

Sachbearbeiter(in) Zimmer-Nr.

E-Mail
Strassenverkehrsbehoerde@stadt.magdeburg.de

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)

MVB
Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH &
CO. KG
Otto-v.-Guericke-Straße 25
39104 Magdeburg

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Verkehrsrechtliche Anordnung (VKZ)

gemäß § 45 der StVO

1. Die oben genannte Behörde erläßt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 bis 3 StVO auf nachgenannten Straßen/Wegen/Plätzen folgende verkehrsrechtliche Anordnung:

in / im **Magdeburg, Sohlener Hauptstraße**
Am Kirschberg

K K 1226

Nach mehreren Eingaben und Anfragen aus dem Ortschaftsrat Beyendorf Sohlen sowie über den Stadtrat zur Haltestelle Sohlener Straße /Am Kirschberg wird die Hst der Buslinie 66 in FR Bördepark hiermit abgeordnet. Auf Grund des fehlenden Ausbaus der Gehwege und des Haltestellenbereiches sind keine Aufstellmöglichkeiten und gesicherte Bewegungsflächen für die Fahrgäste entlang der Sohlener Straße vorhanden die Sicherheit der Fahrgäste entlang der Straße kann somit nicht gewährleistet werden. Die Demontage des VZ 224-50 wird gem. beiliegendem VZ-Plan angeordnet.

Die Anhörung erfolgte am 29.01.2025:

1. Polizeirevier Magdeburg/Verkehrsorganisation, Herr Heide/Schmidt,
2. SVB/TBA, Herr Scheel,
3. Baulasträger VLE/TBA, Herr Mentzel/Eichert,
4. Stadtplanungsamt 64 allgemein,
5. MVB, Herr Fürste
per Mail.

...

2. Die Anordnung wird aus folgenden Gründen erlassen:

☐ zum Schutz vor Belästigungen in Landschaftsschutzgebieten ☐ zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße ☒ aus Gründen der öffentlichen Sicherheit ☐ zum Schutze der Nachtruhe

zum Schutz

3. Die Anordnung wird ausgeführt durch:

☐ Aufstellung/Auftragung ☒ Entfernung ☐ Verkehrseinrichtung ☒ der Verkehrszeichen ☐ der Fahrbahnmarkierung

4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 StVG und werden mit einer Geldbuße geahndet.

5. Die Kostentragung für die amtlichen VKZ und Einrichtungen, einschließlich der vom Bundesminister für Verkehr zugelassenen, ergibt sich aus:

☐ § 5b Abs. 1 StVG ☒ § 5b Abs. 2 StVG
☐ § 5b Abs. 6 StVG

6. Anlagen

☐ Die aufgeführten Beschränkungen sind Bestandteil dieser Anordnung. ☐ Die Aktennotiz ist Bestandteil dieser Anordnung. ☒ Beigefügte Anlage ist Bestandteil dieser Anordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muß dieses Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.

Verteiler: 66.31
PRV S-A Nord, RVD
66.32 VLE

...